

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 414 - 414

Wiederaufleben eventueller Berufungsbeschwerden in der Revisionsinstanz. Wirksamkeit der Verwahrung, im Falle das nächste appellable Erkenntniß dem Verwahrenden keinen Anlaß zur Beschwerdeführung giebt. Nachtrag zu S. 331, Nr. 2

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

1843, Nr. 1245^{40.41} kommt hierüber vor: „Die römischrechtlichen Bestimmungen über den Anatozicismus (Const. 28 de usuris 4, 32) haben zwar auch noch heutzutage in Deutschland rechtliche Gültigkeit; finden jedoch — nach einem fast allgemein geltenden Handelsgebrauche — auf die Geschäftsbeziehungen der Handelsleute, welche miteinander in Kontoforrent stehen, keine Anwendung.

Vgl. Meno Pöhl's Darstellung des Handelsrechts Bd. I, S. 295.

Bender Hand. R. Bd. I, S. 357.

Mittermaier deutsch. Pr. R. ed. VI, §. 562, Note 7.

v. Savigny System des Röm. R. Bd. I, S. 196.

Der Beklagte kann sich daher dadurch, daß das klagende Handelshaus zum Beweise eines solchen, von ihm behaupteten, Handelsgebrauches zugelassen wurde, nicht für beschwert erachten.“

6.

Wiederaufleben eventueller Berufungsbeschwerden in der Revisionsinstanz. Wirksamkeit der Verwahrung, im Falle das nächste appellable Erkenntniß dem Verwahrenden keinen Anlaß zur Beschwerdeführung giebt. Nachtrag zu S. 331, Nr. 2.

Wird einer primären Berufungsbitte (z. B. auf Entbindung von der Klage) vom Obergerichter entsprochen, so kommt die eventuell gestellte (z. B. die Fassung des Beweissatzes hinsichtlich einer Einrede betreffende) — nicht zur Erwägung. Wenn nun der Gegner die Sache an die dritte Instanz bringt, und von dieser Abänderung des zweitrichterlichen Ausspruchs über die primäre Berufungsbitte beschlossen wird, so lebt in Folge dessen die früher außer Erwägung gebliebene eventuelle Berufungsbitte des damaligen Appellanten, nunmehrigen Revisen von selbst d. h. ohne Zu-